

Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Niederkirchen am 20. Dezember 1960

vom 20. Dezember 1960

Betreff: Feststellung des Bebauungsplanes.

Die Bezirksregierung der Pfalz hat den von der Gemeinde eingereichten Bebauungsplan vom April 1960 in ein nördliches u. ein südliches Gebiet unterteilt und mit den Buchstaben A bzw. B bezeichnet. Das Gebiet A des Teilbebauungsplanes "Kirchgarten u. Elfmorgen" nebst den Erläuterungen vom 12.4.1960 wurde mit Regierungsentschließung vom 19.11.1960 Az.: 421-07-N 32/1 a genehmigt und durch Gemeinderatsbeschuß vom 20.12.1960 gemäß § 19 Abs. 3 ABG festgestellt.

Unentschuldigt fehlen:

Ort und Beginn der Sitzung
durch Anschlag

Niederkirchen, den 30. Dezember 1960
Gemeindeverwaltung.



Böhm

3. Feststellung des genehmigten Teilbebauungsplanes "Kirchgarten und Elfmorgen"

Umseitige Bekanntmachung wurde am 30.12.1960
ortsüblich bekannt gemacht:

Betreff: Feststellung des Teilbebauungsplanes

Die Bezirksregierung der Pfalz hat den von der Gemeinde ein-
gereichten Bebauungsplan vom April 1960 in ein nördliches u. ein süd-
liches Gebiet unterteilt und mit den Buchstaben A bzw. B bezeichnet.
Das Gebiet A des Teilbebauungsplanes "Kirchgarten u. Elfmorgen" nebst
den Erläuterungen vom 12.4.1960 wurde mit Regierungsentschließung
vom 19.11.1960 Az.: 421-07-N 32/1 a genehmigt und durch Gemeinderats-
beschluss vom 20.12.1960 gemäß § 19 Abs. 3 ABG festgesetzt.

Niederkirchen, den 30. Dezember 1960
Gemeindeverwaltung



Teilbebauungsplan der Gemeinde Niederkirchen wurde nach vor-
ausgegangenem Anhörung durch Gemeinderatsbeschluss vom 17.7.
1960 festgesetzt; die Feststellung wurde lt. Vermerk am 20.12.
1960 vollzogen und am 30.12.1960 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Feststellung wurde aus den Unterlagen vermerkt.
Im Vollzug des Abs. 4 o.B. Entschliessung werden
hiermit die ansehbaren Abstände der entsprechenden Vermerke
(zum Aufkleben auf die dort befindlichen Exemplare des Teil-
bebauungsplanes und der Erläuterungen) und der befristete Aus-
zug aus dem Protokollbuch der Gemeinde vorgelegt.

Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Niederkirchen
vom 20. Dezember 1960

Die gesetzliche Mitgliederzahl beträgt: 15

(Bürgermeister, Beigeordnete, Gemeinderäte.)

Sämtliche Mitglieder wurden am 14. Dezember 1960 ordnungsgemäß geladen.

Anwesend sind: Bürgermeister: Böhl August, Beigeordneter: Reinhardt
Nikolaus, Gemeinderäte: Dietz Eugen, Seckinger Matthäus, Neumer
Franz, Nicklas Josef, Bien Franz, Rau Alfred, Rau Nikolaus,
Scheuermann Karl, Karch Karl, Weisbrodt Josef, Zech Hippolyth,
Schalk Eugen.

Entschuldigt fehlen: Dombruch Konrad.

Unentschuldigt fehlen: -.-

Ort und Beginn der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden am 14.12.1960
durch Anschlag öffentl. bekanntgemacht.

Beratungsgegenstand:

3. Feststellung des genehmigten Teilbebauungsplanes "Kirchgarten und Elfmorgen".

Zu 3.) Der von der Gemeinde eingereichte Bebauungsplan vom
April 1960 wurde von der Bezirksregierung der Pfalz
in ein nördliches und ein südliches Gebiet unterteilt
und mit den Buchstaben A bzw. B bezeichnet. Während
man für das Gebiet A eine Entwässerungsmöglichkeit
für gegeben hält, soll für das Gebiet B zunächst noch
ein Ergänzungsentwurf zum Kanalisationsplan aufge-
stellt werden.

Das Gebiet A des Teilbebauungsplanes "Kirchgarten und
Elfmorgen" nebst den Erläuterungen wurde durch Regie-
rungsentschließung vom 19.11.1960 Az.: 421-07-N 32/1 a
genehmigt.

Hiervon nahm der Gemeinderat Kenntnis und stellte den
Teilbebauungsplan für das genehmigte Gebiet A vom
April 1960 und die Erläuterungen vom 12.4.1960 gemäß
§ 19 Abs. 3 ABG. einstimmig fest.

Worüber Niederschrift.
Folgen die Unterschriften.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Niederkirchen, den 17. Januar 1961
Gemeindeverwaltung:



Böhl

II. Fertigung

Erläuterungen zum ~~Änderungs- und~~
~~Erweiterungs-Plan I~~ zum Teilbebauungsplan
"Kirchgarten, Elfmorgen", der Gemeinde
Niederkirchen b.D.

N 32/1a

I.

- 1.) Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes, wozu die Erklärung der Signaturen gehört, ist in Verbindung mit diesen Erläuterungen maßgebend für:
 - a) Die Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften (§ 20, Abs. 1 Buchst. b und c, § 60, § 63 des Aufbaugesetzes)
 - b) Die zu seiner Verwirklichung zu treffenden Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens und der Bebauung (§§ 23-59, 61 und 62 des Aufbaugesetzes).
- 2.) Masse und Punkte der zeichnerischen Darstellung sind für die Übertragung in die Wirklichkeit nur verbindlich, soweit sie in den Bebauungsplan eingezeichnet sind und es sich handelt um

Straßenführungen und Baufluchtlinien
Straßenbreiten
Platzgestaltung
Vorgartenmaße
Anzahl der Stockwerke, Dachneigung u. Firstrichtung.

II.

Mit der Umgrenzungslinie ist unter Einschluß des bisherigen Baugebietes auch das künftige Baugebiet nach Maßgabe des genehmigten Bebauungsplanes abgegrenzt.

III.

Zur Ordnung der Bebauung wird folgendes bestimmt:

- 1.) Die im Plan eingetragene Lage, Dachform, Firstrichtung, Dachneigung und Stockwerkszahl der Gebäude ist einzuhalten.
- 2.) Es sind nur Bauten mit einem bis zwei Vollgeschoßen als Einzel- und Doppelhäuser mit Nebenanlagen für hauswirtschaftliche Zwecke: wie Waschküchen, Kleintierställen, sowie Einzelgaragen für Personenkraftwagen vorgesehen. Der Bauwuch darf nicht durch An- und Vorbauten und Nebengebäude eingeengt werden. Ausnahmen hiervon können für Garagen von der unteren Baubehörde zugelassen werden.

Falls Häuser mit Kniestock ausgeführt werden, darf die Kniestockhöhe bis Oberkante Kniestockschwelle höchstens 75 cm betragen. Die Wirtschaftsgebäude müssen den Wohngebäuden in geeigneter Form angepaßt werden. Dungstätten und Jauchegruben dürfen nicht der Straße zu vor der Baufluchtlinie angelegt werden. Sie müssen wasserdicht abgedichtet sein. Es dürfen keine Abflüsse in Straßenrinnen usw. oder ein-saugende Schächte vorhanden sein.

- 3.) Die Häuser sollen mit altfarbenen Tonziegeln eingedeckt werden. Dachgauben sind möglichst als Einzelgauben auszubilden und dürfen die Traufe nicht unterbrechen. Der Erdgeschoßfußboden darf nicht mehr als 1.00 m über der Straße liegen.
- 4.) Die Gebäudehöhen und die Dachneigungen werden wie folgt festgelegt:
 - a) Meckenheimer Straße und verlängerter Rohrweiherweg bis zur Bebauungsgrenze. Gebäudehöhe: südl. Baulücke 1 1/2 Stockwerke, Dachneigung 48-50°; im übrigen 2 Stockwerke, Dachneigung 30°.
 - b) Neubaugebiet Kirchgarten; verlängerte Kirchgasse bis zur Martinus-Straße. Gebäudehöhe: 2 Stockwerke, Dachneigung 30°.
 - c) Querstraße im Kirchgarten. Gebäudehöhe: 2 Stockwerke, Dachneigung 30°.
 - d) Verlängerte Singgasse bis zur Bebauungsgrenze. Gebäudehöhe: 2 Stockwerke, Dachneigung 30°.
 - e) Neubaugebiet zwischen verlängerter Singgasse und Waldmannsgasse (früherer Sportplatz). Gebäudehöhe: 2 Stockwerke, Dachneigung 30°.
 - f) Neubaugebiet westl. der Waldmannsgasse bis zur Bebauungsgrenze. Gebäudehöhe: 2 Stockwerke, Dachneigung 30°.
 - g) Kleiner Weg von Waldmannsgasse bis Ludwigstraße. Gebäudehöhe: Südseite 1-1 1/2 Stockwerke, Dachneigung 48-50° Nordseite 2 Stockwerke, Dachneigung 30°.
 - h) Deidesheimerstraße bis zur Bebauungsgrenze. Gebäudehöhe 2 Stockwerke, Dachneigung 30°.
- 5.) Die Gebäude sind in hellem Ton zu verputzen.
- 6.) Die Vorgärten sind einheitlich mit einer Hecke oder einem Polygonholzzaun bis höchstens 1.00 m Höhe abzugrenzen.

- 7.) Handwerkliche und industrielle Betriebe, welche eine Lärm- oder Geruchbelästigung verursachen, sind in diesem Baugebiet nicht zugelassen.
- 8.) Außenreklamen dürfen nur bis zur Höhe des Erdgeschosses in entsprechender Größe angebracht werden.
- 9.) Straßenseitige Antennen sind unzulässig.
- 10.) Soweit die Eigentumsverhältnisse, die Größe oder Form der Grundstücke die Durchführung des Bebauungsplanes erschweren oder unmöglich machen, wird eine Umlegung (§ 26 ff Aufbaugesetz) ggf. auch in Teilabschnitten erfolgen.
Diese Umlegung soll innerhalb der nächsten 5 Jahre erfolgen.
- 11.) Der Mindestgebäudeabstand der Hauptgebäude hat 7.00 m zu betragen.
- 12.) Bis zur Erstellung der gemeindlichen Entwässerungsanlage sind sämtliche Abwässer in wasserdichten, vorschriftsmäßigen Gruben (DIN 4261) ohne Ab- und Überlauf zu sammeln und der Inhalt von Fall zu Fall abzufahren. Die Anschlußmöglichkeit an das Ortskanalisationsnetz kann beim Bau der Gruben bereits vorgesehen werden. Eine Versickerung ist nicht gestattet.
- 13.) Diese Erläuterungen treten mit ihrer Feststellung in Kraft.

Niederkirchen, den 12. April 1960

Der Bürgermeister:



L. Quabrock

Der Teilbebauungsplan "Kirchgarten, Elfmorgen, Im kleinen Feld" und "östl. und westl. Ortseingang" nebst den hierzu gefertigten Erläuterungen hat in der Zeit vom 13. April bis 13. Mai 1960 öffentlich aufgelegt.

Einsprüche sind 3 erfolgt.

Niederkirchen, den 17. Mai 1960

Der Bürgermeister:



L. Quabrock

II. Fertigung

Im Vollzuge des § 19 (2) des Aufbaugesetzes
vom 1. 8. 1949

mit RE. v. 19. 11. 1960 Az. 421-07

Tgb. Nr. N 32 11a in Verbindung
mit dem Bebauungsplan vom April 60
genehmigt.

Neustadt/Weinstraße, den 19. 11. 1960

Bezirksregierung der Pfalz
Im Auftrag:



[Handwritten Signature]
Oberregierungsbaurat *ree*

Der Teilbebauungsplan "Kirchgarten u. Elfmorgen"
vom April 1960 und die dazu gehörigen Erläute-
rungen vom 12.4.1960, wurde für das Gebiet A
in der Gemeinderatssitzung am 20.12.1960 fest-
gestellt. Die öffentliche Bekanntmachung der
Feststellung ist am 30.12.1960 erfolgt.

Niederkirchen, den 17.1.1961
Gemeindeverwaltung



[Handwritten Signature]
Bürgermeister.